OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401114/2/KPe/Hue**

Datum: **Linz, 16. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.11.2025, GZ: LINZ/925010007393/25, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.11.2025, GZ: LINZ/925010007393/25, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 08.05.2025, 15:01 Uhr, als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen bbb (A) in C__ auf der A7 bei Str.km 7,999, Abschnitt Voest – Wiener Straße, in Fahrtrichtung Knoten Linz eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen. Der Bf habe dadurch §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 2 BStMG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 20 Abs. 1 BStMG unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden verhängt wurde.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei. Ein Überwiegen von Milderungsgründen wurde von der belangten Behörde in der Unbescholtenheit des Bf und darin gesehen, dass auch durch die nachträgliche Umregistrierung des Kfz-Kennzeichens der Vignettenpreis ursprünglich bezahlt und der Zweck des BStMG damit erfüllt worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf vom 28.12.2025, in welcher vorgebracht wurde, dass der Strafbetrag nach wie vor zu hoch und eine erhebliche Belastung sei, da sich der Bf in einem Insolvenzverfahren befinde.

I.3. Mit Schreiben vom 14.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt.

II.2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung auch nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II.3. Nachfolgender S a c h v e r h a l t steht fest:

Nachdem der Verfahrensgegenstand des mit Beschwerde bekämpften Straferkenntnisses ausschließlich die verhängte Strafhöhe bildet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen zu Punkt I.1. verwiesen werden. Eine Umregistrierung der im Jänner 2025 auf das Kfz-Kennzeichen aaa registrierten digitalen Jahresvignette auf das (gegenständliche) amtliche Kennzeichen bbb erfolgte (unmittelbar nach der gegenständlichen Tat) am 08.05.2025, 15:18 Uhr.

Laut dem vorliegenden Verwaltungsakt ist der Bf unbescholten.

II.4. Beweiswürdigung:

Der Tatvorwurf ergibt sich bereits aus dem bereits rechtskräftigen Straferkenntnis (Punkt I.1.) und wird auch vom Bf zugestanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch

Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 3.6.1 der Mautordnung ist der Zulassungsbesitzer berechtigt, einmal während der Gültigkeitsdauer der Digitalen Jahresvignette (siehe Punkt 1.5) die Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette auf ein anderes ihm zugewiesenes Kennzeichen ohne Angabe von Gründen zu beantragen.
Als Voraussetzung für die Umregistrierung ist ein Betrag von 18 Euro inklusive Umsatzsteuer als Aufwandersatz zu entrichten. Zu den zulässigen Zahlungsarten und -mittel siehe Anhang 2. Für eine erfolgreiche Umregistrierung im ASFINAG-Mautshop sind folgende Nachweisdokumente verpflichtend hochzuladen bzw. bei den ASFINAG-Mautstellen, bei ausgewählten Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, vorzulegen:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen aktuell registriert ist, sowie
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen registriert werden soll.

Mit Umregistrierung einer Digitalen Jahresvignette ohne Angabe von Gründen bestätigt der Zulassungsbesitzer, dass damit die einmalige Möglichkeit der Umregistrierung ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen wurde. Eine nachträgliche Vorlage allfälliger Dokumente, die zum Nachweis der Berechtigung zur Umregistrierung in bestimmten Anlassfällen (siehe Punkt 3.6.2) dienen, ist nicht möglich.
Eine nochmalige (auch mehrmalige) Umregistrierung während der Gültigkeitsdauer der Digitalen Jahresvignette ist nur in den in Punkt 3.6.2 genannten Anlassfällen möglich.
Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem anderen ihm zugewiesenen Kfz-Kennzeichen erfolgt sein.
Mit erfolgter Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette erlischt die Berechtigung des zuvor registrierten Kfz-Kennzeichens zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen.
Eine Umregistrierung ist im ASFINAG-Mautshop (nach Registrierung und Anmeldung) im persönlichen Benutzerkonto und bei ASFINAG-Mautstellen, sowie bei ausgewählten Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, möglich.
Wird die Umregistrierung einer Digitalen Jahresvignette im ASFINAG-Mautshop beantragt, handelt es sich um eine bedingte Umregistrierung (siehe Punkt 3.6.3).

Nach Punkt 3.6.2. der Mautordnung kann neben Punkt 3.6.1 angeführten Möglichkeit der Umregistrierung des im Mautsystem registrierten Kfz-Kennzeichen

auf ein dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesenes Kfz-Kennzeichen in folgenden Fällen beantragt werden:

- Der Zulassungsbesitzer verlegt seinen Wohnsitz und ihm wird aufgrund der dadurch erforderlichen Neuzulassung seines Kraftfahrzeuges ein neues Kfz-Kennzeichen zugewiesen (Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Wohnsitz in Österreich in einen anderen Verwaltungsbezirk verlegt wird).
- Dem Zulassungsbesitzer wird infolge Diebstahls des Kraftfahrzeuges ein neues Kfz-Kennzeichen zugewiesen,
- Dem Zulassungsbesitzer wird infolge Diebstahls/Verlusts des Kennzeichens seines Kraftfahrzeuges ein neues Kfz-Kennzeichen zugewiesen.
- Dem Zulassungsbesitzer wird aufgrund einer Beschädigung seines Kraftfahrzeuges infolge eines Unfalls oder höherer Gewalt, die eine Teilnahme am Straßenverkehr mit diesem Kraftfahrzeug nicht mehr möglich macht (Totalschaden), ein neues Kennzeichen auf das neu anzumeldende Kraftfahrzeug zugewiesen.
- Dem Zulassungsbesitzer wird ein Wunschkennzeichen zugewiesen.
- Dem Zulassungsbesitzer wird nach Verzicht auf das Wunschkennzeichen oder nach Erlöschen des Wunschkennzeichens ein neues Kennzeichen für sein Kraftfahrzeug zugewiesen.
- Dem Zulassungsbesitzer wird nach Ablieferung einer Kennzeichentafel, welche nicht mehr dauernd gut lesbar ist, gemäß § 50 Abs 2 KFG ein neues Kfz-Kennzeichen zugewiesen.
- Dem Zulassungsbesitzer wird ein neues Kfz-Kennzeichen infolge Ausgabe einer Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs 4 Z 5 KFG für Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb zugewiesen.
- Bei Vorliegen „vergleichbarer Fälle" im Sinne des § 11 Abs 5 BStMG. Vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem neu zugewiesenen Kfz Kennzeichen muss die Umregistrierung erfolgt sein. Mit erfolgter Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette erlischt die Berechtigung des zuvor registrierten Kfz-Kennzeichens zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen. Für eine erfolgreiche Umregistrierung ist die Vorlage geeigneter Nachweise erforderlich. Eine Umregistrierung ist im ASFINAG-Mautshop (nach Registrierung und Anmeldung) im persönlichen Benutzerkonto und – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen – auch bei ASFINAG-Mautstellen, über das ASFINAG Service Center sowie bei ausgewählten Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, möglich. Bei einer Umregistrierung im ASFINAG-Mautshop sind folgende Nachweisdokumente verpflichtend hochzuladen bzw. bei den ASFINAG-Mautstellen, bei ausgewählten Vertriebsstellen, die

diese Serviceleistung anbieten, oder über das ASFINAG Service Center vorzulegen.

- Nachweise, die das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Umregistrierung ab Gültigkeit der Digitalen Jahresvignette belegen (z. B. Meldebestätigung, Totalschadensnachweis (siehe Punkt 2.3), Diebstahlsanzeige, Verlustanzeige)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen aktuell registriert ist, sowie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen registriert werden soll
- Vorlage der Bestellbestätigung bzw. Bekanntgabe der Produkt-ID (bei einer Umregistrierung über das ASFINAG Service Center) In Zweifelsfällen sind die ASFINAG bzw. jene Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

III.2.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid bzw. das angefochtene Straferkenntnis aufgrund der Beschwerde zu prüfen, soweit nicht eine Rechtswidrigkeit aufgrund Behördenunzuständigkeit vorliegt (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Nachdem der Bf gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde lediglich Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe eingelegt hat, hat die Behörde nur mehr über das Strafausmaß und die Kosten zu entscheiden (vgl. VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084).
Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in diesem Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 20.09.2013, 2013/17/0305).

Die vorgeworfene Tat ist sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt zu betrachten. Die Einzahlung der Ersatzmaut ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 6 BStMG nicht zustande gekommen ist. Auch dies ist unstrittig.

III.2.2. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs. 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer, zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) ohnehin die gesetzliche Mindeststrafe um die Hälfte unterschritten hat. Dabei ist fraglich, ob die entsprechenden Voraussetzungen dafür aufgrund des festgestellten Sachverhalts (nachträgliches Umregistrieren des Kfz-Kennzeichens für eine bereits bezahlte digitale Vignette bzw. Nichteinhaltung der Überprüfungspflichten von Punkt 1.7 der Mautordnung durch den Lenker) überhaupt vorgelegen sind, da einerseits ein nachträgliches Entsprechen keinen Milderungsgrund darstellt und andererseits bei einem Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG der Nichteintritt eines Schadens schon nach dem Zweck

der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht als Milderungsgrund in Betracht kommt (vgl. VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012 und 28.05.2025, 2025/02/0074).
Eine weitere Reduktion der Strafe ist ohnehin nicht möglich. Selbst bei Verhängung einer Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ohne Belang.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne der diesbezüglichen vorherigen Erkundigungs- und Überprüfungspflichten eines Lenkers über das Vorliegen einer (im gegenständlichen Fall) bestehenden Registrierung einer digitalen Vignette auf das zugewiesene Kfz-Kennzeichen ist aber geradezu ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen.
Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter Verweis auf die auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist*". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025). Dementsprechend kann von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.3. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert,

dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war der Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungs- und Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner